



## Liebe Regensburgerinnen, liebe Regensburger,

Im Zuge der Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 haben sich weitreichende Änderungen ergeben, die in dieser Broschüre noch nicht erfasst sind.

Bitte beachten Sie deshalb beim Lesen und der Arbeit mit diesem Leitfaden die folgenden Hinweise.

- 1) Das Betreuungsrecht finden Sie im BGB nun unter: **§§ 1814 ff BGB**.
- 2) Aus den „Aufgabenkreisen“ wurden „**Aufgabenbereiche**“, die genauer als vorher festlegen und definieren, wo Unterstützung und Hilfe benötigt wird.
- 3) Die auf Seite 7 erwähnte Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ steht weiterhin über das Broschürenportal des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zum Download zur Verfügung. Im Buchhandel ist sie mittlerweile unter der **ISBN 978-3-406-79609-8 für derzeit 7,90 Euro** erhältlich.
- 4) Die **Adresse der Katholischen Jugendfürsorge** (Seite 55) hat sich **geändert**:  
Soziale Dienste Jakob Reeb  
Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.  
Johanna-Dachs-Str. 38-42, 93055 Regensburg  
Telefon: 09 41 7 98 87-156  
Telefax: 09 41 7 98 87-128  
E-Mail: [regensburg@sd-jakobreeb.de](mailto:regensburg@sd-jakobreeb.de)  
Internet: [www.sd-jakobreeb.de](http://www.sd-jakobreeb.de)
- 5) Komplet neu ist das sog. „Ehegattennotvertretungsrecht“. Die wichtigsten Informationen haben wir für Sie auf den folgenden Seiten zusammengestellt.

## Ehegattennotvertretung

Bisher konnten sich Ehepartner in einer medizinischen Notsituation nur dann rechtlich gegenseitig vertreten, wenn eine gemeinsame Vorsorgevollmacht vorlag.

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für Gesundheitsangelegenheiten das sog. Ehegattennotvertretungsrecht nach Paragraph 1358 BGB. Dadurch ist es nun möglich, dass sich Ehegatten im Notfall für maximal sechs Monate gegenseitig vertreten können.

### Konkret bedeutet das:

Wenn Sie z. B. wegen Bewusstlosigkeit oder Koma selbst nicht mehr in der Lage sind, in Gesundheitsangelegenheiten zu entscheiden, darf Ihr Ehepartner grundsätzlich Entscheidungen für Sie treffen. Dies gilt jedoch nur für nicht getrennt lebende Verheiratete.

### Wann gilt das Ehegattennotvertretungsrecht?

Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt ausschließlich für Entscheidungen im medizinischen Bereich, kann nur einmal erteilt werden und ist auf sechs Monate begrenzt.

Es tritt in dem Moment in Kraft, in dem ein Ehepartner aufgrund einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls nicht mehr selbst Entscheidungen zur medizinischen Behandlung oder Unterbringung treffen kann und keine Vorsorgevollmacht vorliegt.

### Wie funktioniert das Ehegattennotvertretungsrecht?

Der Arzt ist verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung auszustellen, dass und seit welchem Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für das Ehegattennotvertretungsrecht vorliegen. Dieses Dokument sollten Sie dann immer griffbereit haben, um handlungsfähig zu sein.

Der Arzt ist außerdem verpflichtet, von dem vertretenden Ehepartner eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, die besagt, dass kein anderer Betreuer eingesetzt wurde und das Vertretungsrecht nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen wurde. Damit soll ein Missbrauch des Notvertretungsrechts verhindert werden.

### Wann gilt das Ehegattennotvertretungsrecht nicht?

- Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt nicht, wenn der handlungsunfähige Ehepartner nicht von dem anderen vertreten werden möchte. Wer die Vertretung ablehnt, kann formlos widersprechen. Es ist auch möglich, einen Widerspruch im Zentralen Vorsorgeregister eintragen zu lassen.
- Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt auch nicht, wenn ein Gericht bereits einen rechtlichen Betreuer bestellt hat, zu dessen Aufgabenkreis auch Gesundheitsangelegenheiten gehören.
- Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt außerdem nicht, wenn der behandelnde Arzt Kenntnis von einer Vorsorgevollmacht hat, die Gesundheitsangelegenheiten umfasst. Liegt eine Patientenverfügung vor, bleiben die Festlegungen darin verbindlich, auch wenn ein Ehegattennotvertretungsrecht besteht.

## In folgenden Bereichen darf der Ehepartner im medizinischen Notfall vertreten werden:

- **Medizinische Versorgung:**  
Der Ehepartner kann im Notfall entscheiden, welche Untersuchungen, notwendigen Therapien oder ärztlichen Eingriffe getätigt werden sollen. Er kann auch eine Therapie oder einen Eingriff ablehnen, wenn es im Sinne des Patienten ist. Ärzte sind gegenüber dem vertretenden Ehepartner nicht an die Schweigepflicht gebunden und verpflichtet, Auskunft zu erteilen.
- **Verträge abschließen:**  
Sollte es im Zusammenhang mit der Erkrankung notwendig sein, Verträge für medizinische Behandlungen, mit dem Krankenhaus oder auch für Maßnahmen zur Rehabilitation abzuschließen, ist der Ehepartner auch dazu berechtigt.
- **Freiheitsentziehende Maßnahmen:**  
Der Ehepartner kann im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens (Genehmigungspflicht!) über freiheitsentziehende Maßnahmen, wie beispielsweise Bettgitter oder ruhigstellende Medikamente entweder in einer Einrichtung oder im Krankenhaus entscheiden.
- **Ansprüche geltend machen:**  
Sollten sich Ansprüche auf Grund der Erkrankung gegenüber einer anderen Person ergeben, darf der vertretende Ehepartner diese geltend machen, z.B. gegenüber einem Unfallgegner.

## In diesen Fällen darf das Notvertretungsrecht für Ehegatten nicht angewendet werden:

- Die Ehegatten leben nachweislich getrennt.
- Dem behandelnden Arzt ist bekannt, dass der erkrankte Ehegatte eine Betreuung durch den Ehepartner ablehnt.
- Es liegt eine Vorsorgevollmacht vor, in der für die Gesundheitsvorsorge eine andere Person als Bevollmächtigte bestimmt wurde.

Alle Ärzte haben auf das Vorsorgeregister Zugriff und sollten im Notfall prüfen, ob ein entsprechendes Dokument hinterlegt wurde.

## Das Notvertretungsgesetz ist nur eine Notlösung

Das Notvertretungsgesetz soll lediglich eine Lücke im Gesetz schließen und im Notfall den Ehepartner vorübergehend bevollmächtigen, wichtige medizinische Entscheidungen zu treffen. Um für den Notfall möglichst umfassend vorzusorgen, empfiehlt sich deshalb eine Vorsorgevollmacht.

*Für eine bessere Lesbarkeit und eine einfachere technische Umsetzung haben wir uns dazu entschieden, generell die männliche Form (generisches Maskulinum) zu verwenden. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral verstanden werden. Diese Sprachform ist wertfrei und impliziert keine Benachteiligung anderer Geschlechter.*